

Bekanntgabe der Beschlussergebnisse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 21.01.2025 gemäß § 32 Abs. 5 GeschO.

Beginn: 17:00 Uhr
Ende 18:40 Uhr
Ort: Sitzungssaal Rathaus Hemhofen, Blumenstraße 25

Anwesend: Vorsitz

Nagel, Ludwig, 1. Bgm.

Mitglieder des Gemeinderates

Axtmann, Franz,
Brandmähl-Estor, Gerd,
Bräutigam, Lutz, Dr.,
Daniel, Ute,
Dubois, Ulrike, 3. Bgmín
Emrich, Jutta,
Heilmann, Alexander,
Kießling, Johannes,
Köhler, Sebastian,
Korzer, Manfred,
Marr, Dominik,
Müller, Hansjürgen,
Rosiwal-Meißner, Monika,
Schneider, Benedikt,
Wagner, Gerhard, 2. Bgm.
Wölfel, Marcus,
Wulff, Tanja,

Anwesend ab 17:02 Uhr (Bürgerfragestunde)
Anwesend bis 18 Uhr (einschließlich TOP NÖ 3)

Abwesend ab 17:07 Uhr (Anwesend ab TOP 1)

Schriftführer/in

Krauß, Tanja,

Es fehlen: Mitglieder des Gemeinderates

Kerschbaum, Gerhard,
Motz, Iris,
Reck, Karlheinz,

Abwesend
Abwesend
Abwesend

Eröffnung der Sitzung:

Der Vorsitzende 1. Bgm. Nagel begrüßt die Ratsmitglieder, die Zuhörerschaft, die Vertreter der Presse sowie die der Verwaltung und eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht worden sind. Gegen die vorliegende Tagesordnung wurde nachfolgender Einwand erhoben.

GR´in Wulff stellte den Antrag, dass der Tagesordnungspunkt NÖ 8 entweder vorher in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates beschlossen werden sollte (Grundsatzentscheidung) oder ob dieser ggf. komplett abgesetzt wird. Der Gemeinderat lehnte diesen Antrag mit 14:3 Stimmen ab (ohne GR´in Rosiwal-Meißner).

Der Vorsitzende stellt fest, dass somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Im Anschluss daran gab der Vorsitzende im Rahmen der „Bürgerfragestunde“ anwesenden Bürgern die Gelegenheit, sich zu allgemein interessierenden Themen zu äußern bzw. Fragen zu stellen. Frau Zemann bedankte sich herzlich in diesem Rahmen bei dem gesamten Gemeinderat für die Überreichung der Ehrenurkunde sowie der Bürgermedaille in Gold für ihre hervorragenden Verdienste in der Gemeinde Hemhofen.

Öffentliche Sitzung

zu 1 Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 03.12.2024 wurde ohne Einwände genehmigt.

Beschluss: Ja 18 Nein 0

zu 2 Informationen

Sachverhalt:

- 1. Bgm. Nagel informierte das Gremium über folgende Termine:

11.02.2025 um 18:00 Uhr	Gemeinderatssitzung
11.03.2025 um 18:00 Uhr	Gemeinderatssitzung

- 1. Bgm. Nagel erläuterte den Anwesenden, dass die Schussanlagen der Fa. Anticimex für die Rattenbekämpfung im Bereich der Schule bis zum Rathaus in der Zeit vom 12.11.2024 bis 07.01.2025 im Einsatz waren. Dabei wurden die vier Anlagen 73 Male ausgelöst.

zur Kenntnis genommen

zu 3 11. Änderung des Bebauungsplanes "Nr. 3 Mitte Nord" - Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Hemhofen beschließt, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Nr. 3 Mitte Nord" zum 11. Mal zu ändern. Die Änderung betrifft den Bereich "Heppstädter Weg".

Hintergrund der Änderung des Teilbereiches ist, dass im bisherigen Bebauungsplan als Art der baulichen Nutzung ein Mischgebiet festgesetzt war. Aufgrund dieser Festsetzung ist es nicht möglich in diesem Bereich ausschließlich Wohnnutzung zu errichten. Da die Grundstücke mittlerweile seit mehreren Jahren brach liegen und die Gemeinde die Schließung von Baulücken im Innenbereich vorantreiben möchte, ist der Bebauungsplan diesbezüglich abzuändern.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Gemeinderat Hemhofen beschließt, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Nr. 3 Mitte Nord" zum 11. Mal zu ändern. Die Änderung betrifft den Bereich "Heppstädter Weg".
3. Der Plan erhält den Namen "11. Änderung des Bebauungsplanes 'Nr. 3 Mitte Nord, Bereich Heppstädter Weg'".
4. Es sollen Flächen für ein "Allgemeines Wohngebiet" (WA) gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen werden.
5. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Westen, Süden und Osten von bebauter Ortslage umgeben und grenzt zusätzlich im Süden zusätzlich an den Heppstädter Weg. Im Norden grenzt das Plangebiet an die freie Flur.
6. Folgende Grundstücke der Gemarkung Hemhofen liegen innerhalb des Geltungsbereiches:

Flurnummern ganz: 358/1, 358/5, 358/6, 358/7 und 358/8

7. Mit der Planaufstellung wird die BFS+ GmbH - Büro für Städtebau und Bauleitplanung, Bamberg - beauftragt. Der Grünordnerische Fachbeitrag wird durch das Büro TEAM 4 in Nürnberg erstellt.
8. Da die Voraussetzungen des § 13a BauGB zutreffen, ist die Planänderung entsprechend den dortigen Vorschriften als Bebauungsplan der Innenentwicklung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchzuführen.
9. Der Aufstellungsbeschluss ist durch die Gemeindeverwaltung öffentlich bekannt zu machen. Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses.

Beschluss: Ja 18 Nein 0

zu 4 Gemeinde Röttenbach - 3. Änderung Bebauungsplan "Bucher Weg I", Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Die Gemeinde Röttenbach hat vor einigen Jahren ein Ortsentwicklungskonzept aufgestellt. Mittlerweile liegt auch ein Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) vor. In beiden Konzepten liegt der Schwerpunkt der städtebaulichen Entwicklung in der Nachverdichtung von Wohnbauflächen.

Im vorliegenden Fall möchte ein privater Investor im Bereich des Bebauungsplans „Bucher Weg I“ ein größeres Baugrundstück, das nur mit einem einzigen Wohnhaus bebaut ist intensiver nutzen. Hierzu wurden mehrere Varianten erarbeitet. Während der Corona-Zeit wurden die Planungen vorübergehend eingestellt. Nun liegt ein neuer Entwurf vor, der realisiert werden soll. Geplant ist die Errichtung von 4 Doppelhaushälften anstelle des einzigen Wohnhauses.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Seitens der Gemeinde Hemhofen bestehen keine Einwände.

Beschluss: Ja 18 Nein 0

zu 5 Gemeinde Heroldsbach - Neuaufstellung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB; Beteiligung der Behörden

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.10.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes im Landschaftsplan beschlossen.

Der seit dem Jahr 1986 wirksame Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Heroldsbach soll angesichts der seither erfolgten und künftigen Gemeindeentwicklung neu aufgestellt und damit fortgeschrieben werden. Auch die Änderungen der gesetzlichen Vorgaben (BauGB-Novellen) und die Änderungen der landes- und regionalplanerischen Vorgaben erfordern die Fortschreibung und Neuausrichtung der Gemeindeentwicklung.

Die frühzeitige Beteiligung wurde vom 08.07.2024 bis einschließlich 26.08.2024 durchgeführt. In dieser Beteiligungsrunde wurde seitens der Gemeinde Hemhofen angeregt, dass die Planungen des dargestellten Gewerbegebiets an der Straßenkreuzung Richtung Poppendorf nicht im Sinne der Gemeinde Hemhofen sind und eine Streichung des Gebiets an dieser Stelle vorgenommen wird.

Die Gemeinde Heroldsbach hat sich nach erneuter intensiver Überprüfung und Diskussion dafür entschieden, dass in der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes dargestellte,

ca. 10 ha große Gewerbegebiet am Zeckener Kreuz aus der Darstellung zu entnehmen, um damit einen entscheidenden Beitrag zum Klima- und Umweltschutz sowie zum Flächensparen zu leisten. Es wird stattdessen der Bestand dargestellt, d.h. landwirtschaftliche Flächen, Waldflächen und Grünland. Die Abstimmung wurde mit 15:0 beschlossen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Seitens der Gemeinde Hemhofen werden keine Einwände erhoben.

Beschluss: Ja 18 Nein 0

zu 6 Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Hemhofen (Änderung des Sitzungsbeginns und des Sitzungsendes, Änderung der Veröffentlichung der Niederschrift sowie Änderung der Art der Bekanntmachung)

Sachverhalt:

Die Verwaltung schlägt nachfolgende Änderungen der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Hemhofen vor, welche sich aufgrund der Beachtung des Arbeitszeitschutzgesetzes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rathauses Hemhofen sowie durch die eingeführten Änderungen im Kommunalrecht ermöglichen.

Unter Beachtung des Arbeitszeitschutzgesetzes müssen die Beschäftigten nach den Sitzungen/Ausschüssen eine Ruhezeit von 11 Stunden einhalten, sodass es durch den bisherigen Sitzungsbeginn/-ende immer wieder zu Problemen in der Besetzung des Rathauses kommt (Parteiverkehr ab 8 Uhr).

Aufgrund der o. g. Punkte sollen nun nachfolgende Paragraphen geändert werden.

• **Vorschlag 1 – Änderung des Sitzungsbeginns und Sitzungsende**

→ Änderung des § 20 Abs. 2 wie folgt:

**§ 20
Einberufung**

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden im Sitzungssaal des Rathauses, Blumenstraße 25, 1. Stock, statt. Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse beginnen regelmäßig um 18.00 ~~19.00~~ Uhr. ²In der Einladung (§ 22) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

→ Änderung des § 31 Abs. 2 wie folgt:

**§ 31
Beendigung der Sitzung**

(1) Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

(2) Die Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sind spätestens um 21.00 ~~22.00~~ Uhr zu beenden. Tagesordnungspunkte, die vor 21.00 ~~22.00~~ Uhr aufgerufen wurden, werden zu Ende behandelt. Die Sitzung ist am darauffolgenden Tag fortzusetzen, sofern die noch zu behandelnden Tagesordnungspunkte dringlich sind. Eine Sitzung kann über 21.00 ~~22.00~~ Uhr hinaus verlängert werden, wenn vor 21.00 ~~22.00~~ Uhr ein entsprechender Antrag mehrheitlich angenommen wird.

- **Vorschlag 2 – Änderung auf Veröffentlichung der Niederschrift**

→ Änderung des § 32 Abs. 5 wie folgt:

§ 32
Form und Inhalt

(1) 1Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. 2Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. 3 Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) ¹Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(4) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

(5) Die Beschlussergebnisse aus den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sind im Gemeindeblatt und im Internet zu veröffentlichen. ~~⁴Die Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften der öffentlichen sowie der nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderates einsehen und sich unentgeltlich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen erteilen lassen. ²Die Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger können Einsicht in die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates nehmen und sich Kopien erteilen lassen. ³Für die Fertigung der Kopien nach Satz 2 können die Gemeinden Kosten nach Maßgabe des Kostengesetzes erheben.~~

(6) Gemeinderatsmitglieder können kurz zusammengefasste, handschriftliche Beiträge, die während der Sitzung erstellt werden, beim Vorsitzenden abgeben, damit sie in Protokoll aufgenommen werden.

- **Vorschlag 3 – Änderung der Art der Bekanntmachung (lt. Änderung der GO und des BayDIG)**

→ Änderung des § 35 wie folgt:

§ 35
Art der Bekanntmachung

(1) ¹Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung digital über das Internet unter www.hemhofen.de (<https://www.hemhofen.de/>) bekanntgegeben wird. ²Die Bekanntgabe auf dieser Internetseite erfolgt erst, wenn die Sat-

zung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. ³Sie wird frühestens nach 14 Tagen wieder gelöscht. ⁴Es wird schriftlich oder elektronisch festgehalten, wann die digitale Bekanntgabe auf der Internetseite öffentlich verfügbar war und wann sie wieder gelöscht wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen. ~~durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekanntgegeben wird. ²Der Anschlag wird an der Gemeindetafel erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung der Verwaltung niedergelegt ist. ³Er wird frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen, es sei denn es gelten anderslautende Vorgaben. ⁴Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen. ⁵Die Bekanntmachung erfolgt zusätzlich auf der gemeindlichen Homepage.~~

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf über das Internet unter der öffentlich zugänglichen Internetseite nach Absatz 1 Satz 1 hingewiesen. ~~durch Anschlag an allen Gemeindetafeln der Gemeinde hingewiesen.~~

→ Änderung des § 21 wie folgt:

§ 21

Tagesordnung

(1) ¹Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Bekanntmachung erfolgt dabei ~~an den Gemeindetafeln sowie~~ auf der gemeindlichen Homepage mit dem Vorbehalt etwaiger Änderungen und Ergänzungen. ³Zusätzlich erfolgt eine Terminbekanntmachung im Gemeindeblatt. ⁴Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates Hemhofen (Änderung des Sitzungsbeginns und des Sitzungsendes, Änderung der Veröffentlichung der Niederschrift sowie Änderung der Art der Bekanntmachung) wird in der dieser Niederschrift als Anlage beiliegenden Fassung wie folgt beschlossen.

a) Vorschlag 1 (Änderung des Sitzungsbeginns auf 18 Uhr und Sitzungsende auf 21 Uhr)

Beschluss: Ja 17 Nein 1

b) Vorschlag 2 (weitere Veröffentlichung der Niederschrift im Mitteilungsblatt)

Beschluss: Ja 18 Nein 0

c) Vorschlag 3 (Änderung der Art der Bekanntmachung – Wegfall der Amtstafeln)

Beschluss: Ja 18 Nein 0

3. Diese Anlage stellt einen wesentlichen Bestandteil dieser Niederschrift dar.

Beschluss: Ja 18 Nein 0

zu 7 Antrag auf Gewährung eines Investitionszuschusses nach den Förderrichtlinien für Vereine, Gruppen und Organisationen für erforderliche Reparaturen und Umbaumaßnahmen der Umkleidekabinen der Spielvereinigung Zeckern e. V.

Sachverhalt:

Nach den Richtlinien der Gemeinde Hemhofen zur Förderung der örtlichen Vereine, Gruppen und Organisationen werden einmalige Investitionsmaßnahmen gefördert. Hierunter zählen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie erforderliche Reparaturen an den Gebäuden zur Erhaltung der Bausubstanz anteilig gefördert. Dabei werden die ersten 75.000,00 Euro der Bausumme mit 10% gefördert. Die zuschussfähigen Kosten sind dabei in den Förderrichtlinien genau bestimmt.

Die Spielvereinigung Zeckern e. V. hat mit Schreiben vom 09.11.2024 einen Antrag (Ergänzung vom 04.12.2024) auf Bezuschussung von folgender Reparatur- und Umbaumaßnahme gestellt:

- Reparaturen und Umbaumaßnahmen der Umkleidekabinen in Höhe von ca. 20.000,00 Euro

Gemäß der bestehenden Richtlinie der Gemeinde Hemhofen zur Förderung der örtlichen Vereine, Gruppen und Organisationen müssen solche Investitionszuschussanträge grundsätzlich im Gemeinderat behandelt werden. Eigenleistungen werden hierbei nicht bezuschusst.

Aufgrund der bestehenden Richtlinie handelt es sich aus Sicht der Verwaltung bei der oben genannten Investition (Reparatur und Umbaumaßnahme der Umkleidekabinen) um eine einmalige Investitionsmaßnahme gemäß Nr. IV. 1) der bestehenden Richtlinie, da es sich hierbei um Umbauarbeiten bzw. Renovierungen handelt. Diese wird mit 10% der tatsächlich entstandenen Kosten gefördert.

Demnach ergibt sich ein grundsätzlicher möglicher Förderbetrag in Höhe von ca. 2.000,00 Euro. Der Zuschuss kann frühestens, unter Voraussetzung der Zustimmung des Gemeinderates, nach haushaltsrechtlicher Genehmigung und Würdigung des Gemeindehaushaltes 2025 gewährt werden. Dies wird voraussichtlich im Mai / Juni 2025 erfolgen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachbestandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Für die erforderlichen Reparaturen und Umbaumaßnahmen der Umkleiden der Spielvereinigung Zeckern e. V. wird im Jahr 2025 nach haushaltsrechtlicher Genehmigung und Würdigung des Gemeindehaushaltes 2025 eine Förderung nach den Förderrichtlinien der Gemeinde Hemhofen in Höhe von ca. 2.000,00 Euro gewährt.
3. Im Haushalt 2025 werden unter der Haushaltsstelle 1.3420.9881 die voraussichtlichen Fördermittel eingeplant.

Beschluss: Ja 16 Nein 0

Abstimmungsvermerke:

GR Wagner durfte aufgrund persönlicher Beteiligung nicht abstimmen. GR Bräutigam war bei Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes nicht anwesend.

zu 8 Antrag auf Gewährung eines Investitionszuschusses nach den Förderrichtlinien für Vereine, Gruppen und Organisationen für die Erneuerung der Heizungsanlage des Kaninchenzuchtvereins Hemhofen

Sachverhalt:

Nach den Richtlinien der Gemeinde Hemhofen zur Förderung der örtlichen Vereine, Gruppen und Organisationen werden einmalige Investitionsmaßnahmen gefördert. Hierunter zählen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie erforderliche Reparaturen an den Gebäuden zur Erhaltung der Bausubstanz anteilig gefördert. Dabei werden die ersten 75.000,00 Euro der Bausumme mit 10% gefördert. Die zuschussfähigen Kosten sind dabei in den Förderrichtlinien genau bestimmt.

Der Kaninchenzuchtverein B 868 Hemhofen e. V. hat mit Schreiben vom 15.10.2024 einen Antrag auf Bezuschussung von folgender Erneuerungsmaßnahme in 2024 gestellt:

- Erneuerung der Heizungsanlage wg. Schaden i. H. v. 3.599,06 Euro

Gemäß der bestehenden Richtlinie der Gemeinde Hemhofen zur Förderung der örtlichen Vereine, Gruppen und Organisationen müssen solche Investitionszuschussanträge grundsätzlich im Gemeinderat behandelt werden. Eigenleistungen werden hierbei nicht bezuschusst.

Es ergibt sich ein möglicher Förderbetrag in Höhe von ca. 360,00 Euro. Der Zuschuss kann frühestens, unter Voraussetzung der Zustimmung des Gemeinderates, nach haushaltsrechtlicher Genehmigung und Würdigung des Gemeindehaushaltes 2025 gewährt werden. Dies wird voraussichtlich im Mai / Juni 2025 erfolgen.

Beschlussvorschlag:

4. Der Sachbestandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
5. Für die Erneuerung der Heizungsanlage des Kaninchenzuchtvereins Hemhofen wird im Jahr 2025 nach haushaltsrechtlicher Genehmigung und Würdigung des Gemeindehaushaltes 2025 eine Förderung nach den Förderrichtlinien der Gemeinde Hemhofen in Höhe von ca. 360,00 Euro gewährt.
6. Im Haushalt 2025 werden unter der Haushaltsstelle 1.3420.9881 die voraussichtlichen Fördermittel eingeplant.

Beschluss: Ja 18 Nein 0

zu 9 Beratung und Beschlussfassung über die Annahme von Spenden (Übersicht aus dem Jahr 2024)

Sachverhalt:

Aufgrund der bekannten Handlungsempfehlung des Bayerischen Staatsministerium des Inneren als auch dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und der kommunalen Spitzenverbänden in Bayern sind Spenden seitens des Gemeinderates anzunehmen.

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 12.07.2022 dürfen Spenden bis einschließlich 300,00 Euro von der Verwaltung angenommen werden. Im Haushaltsjahr 2024 wurden folgende Spenden durch die Verwaltung angenommen:

Lfd	Zuwendungs-	Zuwendungs-	Art des	Tag der	Zweck	Umfang/	Beschluss (Ab-
-----	-------------	-------------	---------	---------	-------	---------	----------------

.Nr.	geber	empfänger	Zuwendungsangebots	Zuwendung		Höhe	Lehnung oder Annahme + Beschlussdatum)
1	Pro Schule	Gemeinde Hemhofen	Sachspende	21.12.23	Unterstützung gmdl. Mittagsbetreuung Naturraum	92,87 €	Annahme durch Verwaltung 05.02.24, da unter 300,-€ (gem. GR-Beschluss vom 12.07.2022)
2	Pro Schule	Gemeinde Hemhofen	Sachspende	21.12.23	Unterstützung gmdl. Mittagsbetreuung Freiraum	100,17 €	Annahme durch Verwaltung 05.02.24, da unter 300,-€ (gem. GR-Beschluss vom 12.07.2022)
4	Anonym	Gemeinde Hemhofen	Sachspende	08.03.24	Unterstützung der Kinderkrippe und des Kindergartens	240,00 €	Annahme durch Verwaltung 11.03.24, da unter 300,-€ (gem. GR-Beschluss vom 12.07.2022)
7	Dr. Heukelbach	Gemeinde Hemhofen	Sachspende	21.06.24	Unterstützung und Förderung der Kultur	145,91 €	Annahme durch Verwaltung 25.06.24, da unter 300,-€ (gem. GR-Beschluss vom 12.07.2022)
8	VR Bank Metropolregion Nürnberg eG	Gemeinde Hemhofen	Geldspende	10.07.24	Unterstützung des Kindergartens zur Anschaffung neuer Spielsachen	250,00 €	Annahme durch Verwaltung 11.07.24, da unter 300,-€ (gem. GR-Beschluss vom 12.07.2022)

Der Rat bedankt sich ausdrücklich im Namen der Bürgerinnen und Bürger und insbesondere im Namen der Verwaltung für diese Spenden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zu Kenntnis genommen.
2. Die Aufstellung der Spenden bis einschließlich 300,00 Euro, die im Haushaltsjahr 2024 durch die Verwaltung angenommen wurde, werden zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderat bedankt sich und beschließt diese Spenden anzunehmen.

Beschluss: Ja 18 Nein 0

zu 10 Anfragen von Gemeinderatsmitgliedern an den 1. Bgm. Nagel oder die Verwaltung

- GR Heilmann bat 1. Bgm. Nagel darum, sich nochmal mit dem Inhaber der Autoscooter in Verbindung zu setzen, da dieser wohl heuer an der Kirchweih in Hemhofen keine Autoscooter aufstellen wird. 1. Bgm. Nagel sicherte die Kontaktaufnahme zu.
- Des Weiteren teilte GR Heilmann mit, dass lt. Auskunft der Gemeindeverwaltung die erste bis dritte Seite des Mitteilungsblattes lediglich der Gemeinde und den Vereinen und nicht für politische Veranstaltungen zur Verfügung stehe. 1. Bgm. Nagel bestätigte dies entsprechend.
- GR'in Wulff erkundigte sich nach den „Regelungen“ zur Plakatierung anlässlich der Wahlen – vor allem an gemeindlichen Grundstücken. Die Verwaltung wird dies klären und eine eindeutige Handreichung erstellen und diese dem Gemeinderat vorlegen.
- GR'in Rosiwal-Meißner bat darum, den Passus zum Tausalz (§ 10 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbah-

nen im Winter) separat in die Veröffentlichung der News aufzunehmen und hier nicht nur auf die Verordnung zu verweisen.

zur Kenntnis genommen

Nichtöffentliche Sitzung

...

Ludwig Nagel
1. Bürgermeister

Tanja Krauß
Geschäftsleiterin/ Kämmerin